Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 362.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 26. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Vom Landtage.

63. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 24. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische Falk, Friedenthal, Geh. Räthe Rüdorff, Herrfurth u. A. Das Haus tritt in die dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Der Etat wird nach dem Antrage des Abg. Windthorst (Bielefeld) en bloc genehmigt. Zu dem Gesetzentwurf selbst beantragt Abg. Dr. Wehrenpfennig folgenden Zusatz: „Den kommunalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Das Haus tritt diesem Antrage ohne Debatte bei und genehmigt demnächst den so modifizirten Gesetzentwurf.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. In der Generaldiskussion betont Abg. Kalle, daß er eine Amendirung der Vorlage dahin gewünscht hätte, daß überall das Wort „Ankauf" durch das Wort „Verkauf" ersetzt würde, da nicht der Ankauf, sondern der Verkauf besteuert werde. In Anbetracht, daß diese Materie bald von der Reichsgesetzgebung geregelt werden würde, habe er jedoch von der Stellung bestimmter Anträge abgesehen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) hält diese Frage für keineswegs unwichtig und bittet, daß die Regierung Stellung zu derselben nehme. Der Regierungskommissar erklärt, daß die Terminologie der Vorlage mit der projektirten Reichsgesetzgebung vollständig übereinstimme. In der Spezialberathung werden sämmtliche Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung genehmigt und darauf der Gesetzentwurf im Ganzen definitiv angenommen.

Nächster Gegenstand ist die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Abg. Witte beklagt es, daß, abgesehen von den vom Abg. Löwenstein bereits in der zweiten Lesung kritisirten zopfigen Unterschieden zwischen den verschiedenen Rangklassen, welche auch für die Bemessung der Umzugskosten maßgebend seien, ein noch viel größerer Unterschied — er beantrage netto 100 Prozent — zwischen den der fünften Rangklasse angehörigen Beamten und den keiner Rangklasse zugetheilten in Bezug auf die zu gewährenden Umzugskosten konstituirt sei. Zu der letzteren Kategorie gehören Geistliche, Oberförster, Kreisbaumeister, Lehrer an Universitäten und öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche in sozialer Hinsicht auf derselben Stufe ständen wie die der fünften Rangklasse angehörigen Kreisrichter. Es sei doch endlich an der Zeit, die wissenschaftlichen Männer aller Fakultäten gleich zu behandeln.

Geh. Rath Rüdorff erklärt, daß praktisch nicht nach den Rangklassen entschieden würde, sondern lediglich nach der amtlichen Stellung der Betreffenden. Abg. Windthorst (Bielefeld) erkennt den Vorwurf des Abg. Witte als berechtigt an, doch hätte er nicht gewünscht, daß bei der verwickelten Materie er von der Stellung eines Amendements abgesehen hätte. Er wünscht, daß selbst auf die Gefahr der Verzögerung der § 1 zur Berathung in die Budgetkommission zurückgewiesen werde. Abg. Wehrenpfennig will entweder dem Antrage Windthorst beitreten oder gegen das Gesetz überhaupt stimmen, denn eine rationellere Gliederung, als unter den Beamten in diesem Gesetze geschaffen werde, habe selbst das Mandarinenthum in China. Geh. Rath Rüdorff hegt die Befürchtung, daß bei dem großen Umfange des Materials das Gesetz entweder gar nicht zu Stande komme oder unverändert an das Haus zurückgelange. Gleiche Besorgnisse hat Abg. Schröder (Königsberg). Abg. Löwenstein kann diese Befürchtungen nicht theilen, er erkennt die Berechtigung der Witte'schen Einwände an und will lieber gar kein als ein ungerechtes Gesetz machen. Die Schuld deswegen treffe nicht so sehr die Kommission, sondern die Interessenten, welche auf dergleichen Mängel die Kommission nicht aufmerksam gemacht hätten. — Abg. Schmidt (Stettin) weist darauf hin, daß die von dem Abg. Witte getadelten Anomalien durch die Reichsgesetzgebung in Elsaß-Lothringen im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit geregelt sei. Geh. Rath Rüdorff behauptet, daß dieser Gesetzentwurf vollständig mit der in dieser Beziehung zuletzt getroffenen kaiserlichen Verordnung für die Reichslande harmonire. Abg. Schmidt (Stettin) muß bei seiner Meinung stehen bleiben, bedauert nur, das nöthige Beweismaterial nicht zur Hand zu haben.

Die Generaldiskussion wird geschlossen und der Gesetzentwurf, namentlich § 1 nach dem Antrage des Abg. Windthorst (Bielefeld) zur näheren Prüfung an die Budgetkommission überwiesen.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. In der Generaldiskussion erklärt Abg. v. Manteuffel, daß er die Ansprüche, die das Gesetz an die betreffenden Beamten stellt, zu hoch geschraubt seien. Dieser Umstand müsse einen Mangel an geeigneten Kräften herbeiführen, namentlich da durch das Disziplinargesetz diesen Beamten, nachdem sie sich den langwierigen Vorbereitungen unterzogen und endlich definitiv angestellt seien, jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden könnten. Dies geschehe ja jetzt sehr häufig in Folge des Kulturkampfes bei der sogenannten „Purifizirung" des Beamtenstandes in den westlichen Provinzen.

Abg. v. Gerlach: Ich kann dem Vorredner in seinen Ausführungen nur beitreten; ich habe 30 Jahre die Examina geleitet und weiß daher, welche Garantie das Examen für die Praxis giebt. Ich halte das Prinzip, welches bis zum Jahre 1849 befolgt worden ist, für das einzig richtige, daß nämlich das ganze Examen- und Anstellungswesen in unbeschränkter Weise in den Händen der Regierung bleibt und sie nicht durch die mechanische Regel eines absolvirten Examens eingeengt wird; dadurch wird nur ihre Verantwortlichkeit in hohem Grade vermindert. Für die höheren Aemter und die Armee besteht ja dies Prinzip auch noch als allgemein anerkannt: man verlangte nicht, daß Fürst Bismarck ein Examen machte, und der alte Blücher wäre in jedem denkbaren militärischen Examen durchgefallen, auch wenn man es eigens für ihn eingerichtet hätte (Heiterkeit). Es giebt jetzt ein sehr blühendes Gewerbe, das man „einpauken" nennt (Heiterkeit), welches sich bestrebt, jeden Menschen durch das Examen zu bringen, und dies verleitet die jungen Leute, mehr an ihr Examen, als an ihre solide und lebendige Ausbildung zu denken und das Studiren verwandelt sich in das sogenannte „Ochsen" (Heiterkeit). Die Einpauker gehen so weit, daß sie sich bekannt machen mit dem Charakter der Examinatoren, mit ihren Lieblingsmeinungen, den Gegenständen, in denen sie sich am meisten zu Hause wissen, und auf diese Weise wird das Examen gewissermaßen nullifizirt. Im günstigsten Falle geht aus diesem Einpauken eine gewisse Fertigkeit hervor, und diese gerade im Gegensatz zu soliden Kenntnissen und einem soliden Charakter. In England weiß man überhaupt von keinem Examen als Bedingung zu einem Amt, und ich möchte Sie doch darauf hinweisen, wer examinirt denn unsere Wähler und wer examinirt uns, die wir doch alles verstehen sollen, von der orientalischen Politik bis herab zu den Reisekosten der Beamten (Heiterkeit). Der Abg. Richter sah neulich die Garantie für die Befähigung der höheren Beamten in der öffentlichen Meinung; gehen Sie doch diesem Gedanken in seinen Konsequenzen nach, nähern wir uns doch in unsern Anstellungsprinzipien dem, daß das öffentliche Urtheil begünstigt wird, um die wahre Qualifikation festzustellen. Legen Sie nicht zu viel Werth auf die gemachten Examina als äußere Formalität, sondern schlagen Sie einen Mittelweg ein und überlassen Sie die Anstellung dem freiesten Ermessen der Regierung.

Die Generaldebatte wird hiermit geschlossen. Die §§ 1 und 2 lauten: § 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich. § 2. Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 maßgebend sind. Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

Abg. Köhler (Göttingen) beantragt, an Stelle der §§ 1 und 2 zu setzen: § 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist die Ablegung der ersten Prüfung für den höheren Justizdienst und einer zweiten Prüfung nach § 3 bis 7 dieses Gesetzes erforderlich. — Der Antragsteller empfiehlt seinen Antrag, der die Verpflichtung zum Studium der Staatswissenschaften beseitigt, als Konsequenz der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse.

Abg. Nasse erkennt diese Konsequenz nicht an. Wer Verwaltungsbeamter werden wolle, habe das zweite Examen in Bezug auf Finanz- und Wirthschaftspolitik abzulegen, was nicht ohne eine gründliche Kenntniß auf diesen Gebieten, also ohne ein vorangegangenes gründliches Studium dieser Materien möglich sei. Wolle man ein späteres besonderes kameralistisches Examen von den Kandidaten fordern, so sei zu fürchten, daß die sogenannten Preßanstalten floriren würden.

Der Regierungskommissar schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Der Nutzen des Gesetzes für die Verwaltung würde durch Annahme des Antrages sehr problematisch werden.

Abg. v. Bonin bittet, es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen. Für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten sei ein ernstes Studium der Staatswissenschaften von der höchsten Bedeutung und deshalb eine darauf bezügliche Bestimmung in § 1 unerläßlich. Der Antrag Köhler sei geeignet, den schon bestehenden Mangel an tüchtig vorbereiteten Verwaltungsbeamten noch fühlbarer zu machen. — Abg. Köhler stellt diesen Einwürfen das Bedenken entgegen, daß die Studenten sich im Falle der Verwerfung seines Antrages schon auf der Universität entscheiden müßten, ob sie sich dem juristischen oder dem Verwaltungsdienste widmen wollten. Es sei aber zu wünschen, daß sie bis nach dem ersten Examen die freie Wahl zwischen beiden Karrieren haben.

Geh. Rath Herrfurth bestreitet, daß bei Aufrechterhaltung der Beschlüsse zweiter Lesung die Studirenden schon auf der Universität sich entscheiden müßten, welcher Karriere sie sich widmen wollen. Ueberdies schade es auch den Studirenden der Jurisprudenz nicht, wenn sie Staatswissenschaften studiren und einen Theil der Zeit, die sie sonst vergeuden, auf diese Weise nützlich verwenden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) erkennt zwar den Antrag Köhler als eine Konsequenz der Beschlüsse zweiter Lesung an, will aber die bisherige Fassung aufrecht erhalten, um einen besonderen Akzent auf das Studium der Staatswissenschaften zu legen. — Abg. Windthorst (Meppen) stimmt dem Abg. Köhler bei, besonders da schon in dem Gesetz von 1869 über die juristischen Prüfungen stehe, daß der Kandidat die Grundlagen der Staatswissenschaft studirt haben müsse. — Abg. Lauenstein bittet gleichfalls, an den Beschlüssen der zweiten Lesung festzuhalten, da auch für das zweite juristische Examen staatswissenschaftliche Kenntnisse nöthig seien und deren Aneignung schon auf der Universität daher sehr wünschenswerth sei.

Der Minister des Innern: Wir bekommen jetzt in den höheren Verwaltungsdienst entweder ausschließlich für diesen Dienst ausgebildete Leute, welche sich nicht die nöthige juristische Logik angeeignet haben, oder strenge Juristen, welche Alles vom juristischen Standpunkte auffassen und die Administration erschweren, statt erleichtern. Ich würde am liebsten so verfahren, daß ich Juristen, welche das juristische Examen gemacht haben, auf die kurze Zeit eines ihnen gewährten Urlaubs probeweise im Verwaltungsdienste beschäftigte und, wenn sie sich bewähren, anstellte. Dem trat aber der Justizminister entgegen, der erstens sagte: ich gebe keinen Urlaub; und zweitens: es ist bedenklich, einen solchen Juristen, wenn er sich in der Verwaltung nicht bewährt hat, wieder in seine Karriere zurücktreten zu lassen, weil einem solchen immer eine levis macula anhaften würde. Nachdem somit dieser Weg abgeschnitten war, stellte die Regierung das Erforderniß des Tentamen auf. Nachdem Sie dieses gestrichen, lassen Sie wenigstens in § 1 den Wink und die Anweisung stehen, daß der Kandidat auf der Universität schon mit den Kameralien sich beschäftigt, die Grundlagen derselben kennen gelernt haben muß. Die Universität ist ja die Lehranstalt, wo man lernt, wie man lernen soll; alle Passionen des Fachstudiums, alles Eindringen in die Wissenschaft tritt erst mit dem höheren Alter ein, sei es, daß der Ernst des Lebens an uns herantritt, sei es, daß das Gehirn sich verdichtet. (Heiterkeit.) Ich komme darauf zurück; wollen die jungen Leute später nicht in die Verwaltung eintreten, so wird ihnen das Belegen und Hören einiger kameralistischer Kollegien nichts geschadet haben; wollen sie aber Administrationsbeamte werden, wollen sie sich diesen Studien widmen, so werden sie es dankbar anerkennen, daß sie die Grundprinzipien derselben bereits aufgenommen haben, daß sie nicht mit unbekannten Größen zu thun haben.

Der Antrag Köhler wird abgelehnt; die §§ 1 und 2 bleiben also in der Fassung der zweiten Lesung bestehen. § 4 wird nach dem Antrage Zelle in folgender Fassung angenommen: „Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des, mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungs-Referendarius ernannt."

§ 5 lautet: Der Regierungs-Referendarius ist bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, bei einem Landrathe, bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion in Hannover) zu beschäftigen.

Auf Antrag des Abg. Köhler (Göttingen) wird hinter dem Worte „Landrathe" eingeschaltet: „beziehungsweise einem Kreis- u. Amtshauptmann oder Oberamtmann in den hohenzollernsch. Landen.

§ 9 lautet: Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste finden Anwendung auf die Berufung zu den Stellen: 1) der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) und der den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Geistlichen-, Schul-, Bau-, Medizinalräthe); 2) derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen; 3) der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den hohenzollernschen Landen.

Abg. Windthorst (Meppen): Die Unterscheidung, nach welcher nur für die niederen Stellen im Verwaltungsdienst, nicht aber auch für die höheren ein Examen gefordert wird, scheint mir höchst bedenklich zu sein. Es können hier nur zwei Systeme zur Anwendung kommen. Entweder werden alle Verwaltungsbeamte nicht examinirt und der Minister nimmt jeden tüchtigen und brauchbaren Mann, wo er ihn findet, oder man fordert für alle eigentlichen Staatämter ein Examen, indem man nur die herkömmliche Ausnahme für die Minister bestehen läßt. Daß aber beispielsweise die Präsidentenstellen frei sind, kann ich nicht billigen und würde ich aus diesem Grunde allein schon gegen das Gesetz stimmen. In Bezug auf die Landräthe halte ich dafür, daß dieselben ohne ein Examen bestätigt werden dürfen, allerdings nur für den Kreis, von welchem sie gewählt werden, da gerade durch die Wahl und das in derselben ausgesprochene Vertrauen schon die Befähigung genügend gewährleistet wird. Es ist dies eine einfache Konsequenz der Entwickelung unserer Selbstverwaltung; die Forderung eines Examens könnte nur ein Mißtrauensvotum gegen unsere eigene Institution sein. Wenn es zulässig ist, nicht examinirte Bürgermeister zu haben, so ist nicht einzusehen, warum wir nicht auch nichtexaminirte Landräthe haben sollen. Die Forderung eines Examens scheint mir nur ein Riegel gegen die Großgrundbesitzer zu sein. Wenn aber die von uns angestrebte Organisation bestehen soll, so muß gerade der große Grundbesitz sich der Sache annehmen. Es wird sogar die Beschränkung, daß der Landrath nur in dem Kreise, der ihn wählt, bestätigt werden, und daß er ohne Examen zu einem höheren Amte nicht qualifizirt werden kann, dahin führen, daß sich unsere Aristokratie in einem höheren Maße den Studien widmet, als es bisher der Fall gewesen ist. Inzwischen aber ist das alles von untergeordneter Bedeutung, wenn der Landrath nicht aufhört, dadurch, daß er jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden kann, nur ein Instrument in der Hand der Regierung zu sein, und nicht vielmehr in den Stand gesetzt wird, gegen die Willkür der Regierung die Interessen seines Kreises entschieden zu vertreten.

Geh. Rath Herrfurth: Der Bürgermeister ist in erster Linie Kommunalbeamter und nur mittelbar Staatsbeamter; er wird von der Stadt besoldet, von den Stadtverordneten gewählt; der Landrath dagegen ist unmittelbar Staatsbeamter, wird von der Kreisversammlung nur vorgeschlagen; der Vergleich des Vorredners trifft also nicht zu.

§ 9 wird hierauf angenommen. § 10 bezeichnet die Bedingungen zur Qualifikation als Landrath für diejenigen Personen, die vom Kreistage zur Besetzung eines Landrathsamts im Geltungsbereiche der Kreisordnung von 1872 vorgeschlagen, bez. in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz präsentirt werden. Auf Antrag des Abg. Löwenstein werden die gesperrt gedruckten Worte gestrichen und § 10 sodann angenommen. Die übrigen Paragraphen der Vorlage werden ohne Debatte angenommen und darauf der Gesetzentwurf im Ganzen genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Referent Abg. Albrecht betont zu Art. 1, welcher den Modus regelt, den Werth von Holzfortimenten zu bestimmen, daß die von der Kommission beschlossenen Abänderungen Konsequenzen seien aus den vom Hause in der zweiten Lesung des Reallastengesetzes gefaßten Beschlüssen.

Abg. Schöffer erwähnt, daß im Kreise Gelnhausen 25 Gemeinden existiren, welche bedeutende Nutzungen in dem sie umgebenden bädinger Walde haben. Nur dadurch sei ihre Existenz in unfruchtbarem und rauhem Klima möglich. Nun seien aber nach der Verordnung vom Jahre 1867 die Schätzungen des Holzwerthes ganz irrationell aufgestellt worden; nach der Berechnung des Redners müssen die Umwohner bei den jetzigen hohen Holzpreisen und dem Steinkohlenmangel jener Gegenden den Waldbesitzern innerhalb 13 Jahren das Ablösungskapital nebst Zinsen zurückzahlen. Deshalb ist die Aufregung und die Massenpetitionen jener armen Bergbewohner erklärlich. Diesen unerhörten Härten werde durch dieses Gesetz einigermaßen abgeholfen, seine Annahme sei also dringend nöthig.

Der Regierungs-Kommissar erklärt das Einverständniß der Regierung mit den Beschlüssen der Kommission. Art. 1 wird darauf angenommen.

Zu Art. 4 erklärt Abg. Wehrenpfennig, daß er dieses Gesetz akzeptire als ein Kompromiß, nicht aber als eine vollständige Befriedigung der berechtigten Forderungen der Interessenten. Er erkläre das, damit aus dem Stillschweigen der Abgeordneten für Hessen an anderer Stelle nicht die Folgerung gezogen werden, alle ihre Forderungen seien befriedigt. Werde dieses Kompromiß noch abgeschwächt, so müßten sie auf die ursprünglichen weiter gehenden Forderungen zurückgehen, denn es handele sich hier um die wenigen Ueberreste des einstigen alleinigen Eigenthumsrecht der Gemeinden an den Wäldern.

Minister Dr. Friedenthal wird erst nach dem Eingang der eingeforderten beschleunigten Berichte der Behörden in Hessen in der Lage sein, die definitive Stellung der Regierung zu den Kommissionsbeschlüssen zu präzisiren.

Abg. Schöffer beklagt, daß die Beamten in Hessen die Bevölkerung kurz vor der Vorlegung des Gesetzes zu ihrem Schaden zu bestimmen gesucht haben, die Ablösung nach dem alten Gesetze vorzunehmen. Er bitte im Interesse der Berechtigten um baldige Publikation dieses Gesetzes

Art. 4, wie alle übrigen der Vorlage werden unverändert angenommen. In zweiter Berathung wird sodann ohne Diskussion der von den Abgg. Cramer und Ewelt beantragte Gesetzentwurf, betreffend die Mobiliarversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Spezialberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden. Im § 1 wird bestimmt: „Es ist Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume), wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde, religiösen jüdischen Ge-

meinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Hierzu beantragt Abg. Warburg die Worte: „wegen religiöser Bedenken" in § 1 zu streichen. Ferner schlägt Abg. v. Sybel als § 1 folgende Fassung vor: Wenn in einer Synagogengemeinde eine Anzahl Mitglieder mit der bestehenden Form des Gottesdienstes nicht einverstanden ist und demnach einen eigenen jüdischen Gottesdienst sich auf ihre Kosten einrichtet, so können diese Mitglieder aus der Gemeindekasse den Theil ihrer Gemeindesteuern zurückfordern, welcher von dem Gesammtbetrag der Gemeindeeinnahmen nach dem Etat für den bestehenden Kultus der Gemeinde verwandt wird.

Abg. Röckerath: Ich muß meine äußerste Verwunderung darüber aussprechen, daß die Vorlage erst so spät an das Haus gelangt ist, daß eine Kommissionsberathung unmöglich geworden ist. Im ganzen Staate existirt eine halbe Million Juden, die schon durch ihre Vermögensverhältnisse im Staate Preußen nicht ohne politische Bedeutung sind. Man hätte wirklich von einer Regierung, die sich auf die liberale Partei stützt, die Vorlage früher erwarten können, denn fast alle Juden des Hauses haben sich dieser Partei angeschlossen. Hierzu kommt die Dringlichkeit der Vorlage, die darin begründet ist, daß das Judengesetz vom Jahre 1847 höchst intolerante und veraltete Bestimmungen enthält. Der Abg. v. Sybel geht bei seinem Antrag von der Ansicht aus, daß der Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden nur aus pekuniären Rücksichten geschehe. Thatsächlich trifft dies keineswegs zu; es giebt eine Reihe von Synagogen-Gemeinden, welche sich aus rein religiösen Differenzen gebildet haben. Wenn Abg. v. Sybel die Behauptung aufstellt, daß das Judenthum für religiöse Differenzen keinen Raum gebe, so können wir doch unmöglich dieser Auffassung folgen, sondern müssen den Anschauungen der Juden selbst Rechnung tragen, und da beweisen die verschiedenen Petitionen, daß unter dem Judenthum vielmehr konfessionelle Schattirungen existiren als im Christenthum. Diesen Schattirungen legt das Judenthum von 1847 einen Zwang auf, wie es nicht schlimmer gedacht werden kann. Eine ähnliche intolerante Bestimmung findet sich auch noch in der jetzigen Vorlage, daß nämlich der Austretende nicht Theil am jüdischen Begräbnißplatze hat; in diesem Punkte werde ich mich den Abänderungsanträgen, die diesem Uebelstande abhelfen, anschließen.

Abg. Hirsch: Ich bitte Sie, das Amendement v. Sybel, nach welchem der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben würde, abzulehnen und dadurch zu erklären, daß, wie im bürgerlichen Leben, auch in Bezug auf den Kultus die Juden gleiche Rechte haben sollen, mit den übrigen Staatsbürgern. Wenn man in der ersten Lesung behauptet hat, daß nach Annahme der Vorlage ein massenhafter Austritt aus den Gemeinden wegen pekuniärer Rücksichten stattfinden würde; so darf ich Sie nur auf den religiösen Sinn und die Opferwilligkeit der Juden hinweisen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß mit diesem Gesetz keine Gefährdung der Gemeinden eintreten wird. Die Sache wird sehr einfach und friedlich verlaufen; wo große leistungsfähige Gemeinden existiren, werden Abzweigungen und Bildungen von neuen Gemeinden entstehen. Eins wird allerdings eintreten müssen: die Gemeinde werden ihre Ziele kürzer stecken, die Armenpflege der Kommune überlassen und ebenso die Schule aufgeben müssen; in dem letzteren Umstande würde ich aber nur einen Segen erkennen. Ich kann Ihnen deshalb nur die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die Anträge v. Sybel und Warburg werden abgelehnt und § 1 unverändert angenommen, ebenso § 2 ohne Diskussion. § 3 lautet: „Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen."

Hierzu liegt der Antrag Hirsch und Genossen vor: zwischen den Worten „Synagogengemeinde" und „bekannt" die Worte: „ohne Verzug" einzuschalten. Nachdem der Abg. Dr. Petri das Amendement befürwortet hat, wird der § 3 mit demselben angenommen; ohne Diskussion ferner §§ 4 und 5.

§ 6 setzt die Folgen fest, die die Austrittserklärung in vermögensrechtlicher Beziehung nach sich zieht. Das letzte Alinea lautet: „Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, insbesondere auch sämmtliche Leistungen für Zwecke der öffentlichen jüdischen Schulen, jedoch mit Ausnahme der Religionsschulen, der Synagogengemeinden, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt." Hierzu beantragt Abg. Brons, die Verpflichtung der Austretenden, zur Erfüllung der bei ihrem Austritt bereits begründeten Verbindlichkeiten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres beizutragen, auf die ganze Dauer der Verbindlichkeiten eventuell auf zehn Jahre zu erweitern.

Abg. Hirsch beantragt: 1) den Austretenden das Recht zur Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Gemeinde zu gestatten, so lange die Verpflichtung zu den auf der persönlichen Angehörigkeit zur Gemeinde beruhenden Leistungen fortdauert, d. h. bis zum Schlusse des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres. Privatansprüche auf den Begräbnißplatz sollen durch das Gesetz nicht berührt werden. 2) folgenden Zusatz dem Paragraphen einzufügen: „Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen"; 3) an Stelle des letzten Alinea zu setzen: „Leistungen, welche auf einem anderen Verpflichtungsgrund als auf der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Abg. Dr. Petri: Der Antrag Hirsch enthält zwei Gedanken: einmal will er ausdrücklich erklären, daß die Privatansprüche an dem Begräbnißplatz durch dies Gesetz nicht berührt wird, andererseits, daß die öffentlichen Rechte erst am Schlusse des folgenden Kalenderjahres erlöschen; es wird hierdurch sowohl dem Recht wie der Billigkeit genügt, und ich kann Ihnen nur die Anträge empfehlen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich muß mich im Wesentlichen für die Vorlage der Regierung aussprechen, weil sie geschickt durchgeführt ist. Besonders muß ich darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung ein Austretender mit dem Tag seines Austritts das Recht an dem Begräbnißplatz, das er bisher als Gemeindemitglied hatte, aufgeben muß; dies ist einfach eine prinzipielle Konsequenz.

Abg. Brons motivirt seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß durch den Austritt Vieler die Gemeinde ihre Leistungsfähigkeit verlieren könne und dadurch verhindert werde, ihren Verpflichtungen Dritten gegenüber nachzukommen. Eine große Anzahl Petitionen spreche zu Gunsten seines Antrages.

§ 6 wird mit dem Amendement Hirsch angenommen; ebenso ohne Diskussion § 7. Abg. Hirsch beantragt, einen neuen § 7a. einzuschalten in folgender Fassung: „Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden. Nachdem der Antrag vom Abg. Dr. Petri befürwortet worden, wird derselbe angenommen. Die §§ 8—10 werden ohne Diskussion genehmigt.

Schließlich referirt der Berichterstatter Abg. Lehfeld Namens der Petitionskommission über eine Reihe von Petitionen, welche sich für die Aufhebung des Judengesetzes vom Jahre 1847 aussprechen. Er bittet, dieselben durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären. Dar Haus tritt dem Antrage bei.

Hiermit vertagt sich das Haus um 4¾ Uhr bis Freitag 10 Uhr. Der Präsident schlägt als Tagesordnung neben einigen kleineren Gesetzen die dritte Lesung des Kompetenzgesetzes und die Spezialberathung des Antrages Lasker über die Besetzung des Oberverwaltungsgerichts, sowie die zweite Lesung der Städteordnung vor. Abg. Windthorst (Meppen) beantragt die Absetzung der Städte-Ordnung von der nächsten Tagesordnung, da das beschleunigte Tempo der Berathung, was jetzt bei wichtigen Gesetzen, wie bei dem Kompetenzgesetz, beliebt werde, sowie die Geschäftslage des Herrenhauses es rathsam erscheinen ließen, von der Durchberathung in der gegenwärtigen Session gänzlich abzusehen. — Abg. Miquel hält das Gesetz für sehr reif zur Diskussion und glaubt, daß so viele sachverständige Mitglieder im Hause sind, daß die Berathung keine Schwierigkeiten machen werde. Hierzu komme das lebhafte Bedürfniß der Städte, endlich der Wohlthaten der Verwaltungsreform theilhaftig zu werden. Es sei sehr wohl möglich, daß auch das Herrenhaus das Gesetz noch in dieser Session durchberathe, jedenfalls müsse das Abgeordnetenhaus seine Schuldigkeit thun. — Abg. Richter (Hagen) ist von dem Widerspruch Windthorst's überrascht, da die Ultramontanen in der Kommission und den rheinischen Magistraten die entgegengesetzte Ansicht vertreten haben. Der Redner beantragt, die Städte-Ordnung vor dem Kompetenzgesetz zu berathen.

Abg. Röckerath betont, daß Windthorst nicht im Namen der Partei gesprochen, sondern seine private Ansicht kund gegeben habe. — Abg, Lasker will nicht die Geschäftslage des andern Hauses zum Gegenstand der Debatte machen. Im Allgemeinen schließt sich Redner den Ausführungen Miquel's an, wünscht aber im sachlichen Interesse die Absetzung des Kompetenzgesetzes von der nächsten Sitzung. — Abg. Windthorst (Meppen) erklärt, daß er nur die Absicht habe, die Städteordnung vor der Gefahr einer ähnlichen Behandlung wie die des Kompetenzgesetzes zu schützen.

Präsident v. Bennigsen nimmt das Haus gegen den Vorwurf der Uebereilung bezüglich der Berathung des Kompetenzgesetzes in Schutz, indem er darauf hinweist, daß das Hauptgewicht dieses Gesetzes in die Kommission gelegt worden sei. In der Voraussetzung, daß das Haus geneigt sein werde, erforderlichen Falls die Berathungen der Städteordnung zu unterbrechen, um die dritte Berathung des Kompetenzgesetzes vorzunehmen, sei er damit einverstanden, die letztere von der nächsten Tagesordnung abzusetzen.

Abg. Miquel stimmt dieser Anordnung des Präsidenten bei. Schließlich wird die dritte Berathung des Kompetenzgesetzes und der Antrag Lasker von der nächsten Tagesordnung abgesetzt, dagegen die zweite Lesung der Städteordnung festgehalten.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 25. Mai.

— Bezüglich einer innerhalb preußischer Ministerien verhandelten Revision des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, schreibt man der „N.-Z.", daß dabei von einer Abweichung von den Grundsätzen jenes Gesetzes oder von einer Rückbildung im Sinne einer Beschränkung der Zugfreiheit oder einer Schwächung der öffentlichen Pflicht zur Hilfsleistung gegenüber dem Bedürftigen auch nicht im Allerentferntesten die Rede ist. Im Gegentheil, es handelt sich lediglich darum, vereinzelte Detail-Bestimmungen, welche die Erfahrung als fehlgegriffen erwiesen hat, in einem Sinne zu amendiren, welcher mehr dem Freizügigkeitsgedanken der früheren preußischen Gesetzgebung als dem in dem übrigen Deutschland früher geltend gewesenen System der Heimathsrechte entspricht. In dieser Richtung bewegt sich die Frage nach der Dauer desjenigen Zeitraums, innerhalb dessen der Unterstützungswohnsitz erworben wird. Während die frühere preußische Gesetzgebung hierfür unter gewissen Bedingungen nur ein Jahr forderte, mußte von den preußischen Anhängern der Freizügigkeit — wie die Protokolle der Verhandlungen der Gewerbeordnungs-Kommission darthun — den Anhängern der Heimathsrechtssysteme die Konzession einer zweijährigen Frist gemacht werden. Eine Verkürzung dieses Zeitraumes würde die Konsequenz der Freizügigkeit bestimmter ziehen. In derselben Richtung bewegt sich eine schärfere Präzisirung der Voraussetzungen, unter denen die Armenlast zwischen Land- und Ortsarmenverbänden distribuirt und die Dienstherrschaft beziehentlich die Gemeinde des Dienstortes herangezogen wird. Endlich ist eine unerläßliche Folge der Abänderung des Großjährigkeits-Termines durch Reichsgesetz eine Uebertragung dieses Termines auf das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz.

— Seitens des Generalpostamts war eine Anfrage an die Handelskammer zu Essen (wahrscheinlich auch an alle übrigen) ergangen, welche Stellung dieselbe zu der in Aussicht genommenen Posteinrichtung, Wechselakzepte im Wege des Postauftrags-Verfahrens einzuholen, einnehme. Die Handelskammer erkannte in ihrer Sitzung vom 17. Mai die Einrichtung als eine höchst praktische und dem Bedürfnisse des Handelsstandes dienende an und beschloß, sich weiter dahin zu äußern, daß 1) die Postverwaltung eine Prüfung der Form des Wechsels nicht vorzunehmen, sondern diesen unter Beobachtung der Bestimmung des Wechselrechtes, wonach die Präsentation eines Wechsels im Geschäftslokale zu erfolgen hat, zur Annahme vorzulegen und im Falle der Nichtannahme Protestaufnahme, wenn solche vom Auftraggeber vorgeschrieben sei, zu veranlassen habe; 2) daß eine Begrenzung der Wechselsumme sich nicht empfehle, event. aber als äußerster Betrag 15,000 M. anzunehmen sei; 3) es dem Ermessen des Auftraggebers überlassen bleiben müsse, die Protestaufnahme mangels Annahme oder die Nichtaufnahme derselben vorzuschreiben; 4) daß die Gebühr von 60 Pf. für die Akzepteinholung hinreichend genüge und ohne Ansehung der Höhe der Wechselsumme zu erheben sei.

— Zu dem vor bald drei Jahren erlassenen Reichsgesetz über die Kriegsleistung ist unterm 1. v. M. die Ausführungsverordnung erschienen, welche der Kriegs-Minister jetzt mit den Anlagen dem Heere zur Kenntniß bringt. So giebt er ein für das ganze Reich aufgestelltes Verzeichniß der zur Beschaffung der Landlieferungen (§. 17 des Gesetzes) gebildeten Lieferungsverbände. Als solche gelten in Preußen die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte, in Baiern die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in Sachsen die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildende Städte, in Württemberg die Ober-Amtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, in Baden die Amtsbezirke, in Hessen, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck und Elsaß-Lothringen, die Kreise rc. Eben so ist ein Verzeichniß der in den einzelnen Reichsstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen für Vergütungs-Ansprüche, Gemeinden u. s. f. zuständigen Behörden gefertigt, wonach in Preußen erfolgt: 1) die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke: in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem Lande; in Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem Lande; in Hannover die Magistrate in den selbstständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken; in der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirke Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel; in der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem Lande; in der Rheinprovinz die Bürgermeister. 2) Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche durch die Regierungen (Landdrosteien), im Kreise Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt in Ratzeburg. 3) Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch die Ministerien des Innern und des Krieges. 4) Die Anerkenntnisse werden durch die Regierungen (Landdrosteien) ausgestellt.

— Mit Bezug auf den neulich erwähnten Erlaß des preußischen Handelsministers, betreffend die unentgeltliche Ueberlassung von Zinktafeln mit Anweisungen zur Handhabung des Raketenapparates an preußische Schiffe wird der „N. Z." von der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mitgetheilt, daß alle Regierungen der deutschen Seeuferstaaten in derselben dankenswerthen Weise die Zinktafeln unentgeltlich an die in ihren Staaten registrirten Schiffe vertheilen. Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, welche es sich angelegen sein ließ, diese Neuerung in Deutschland einzuführen, hat bei allen Regierungen dasselbe bereitwillige Entgegenkommen gefunden.

Kirchbachfeier in den Theatern.

Die beiden deutschen Theater veranstalteten am Mittwoch zur Nachfeier des 50jährigen Dienstjubiläums des kommandirenden Generals v. Kirchbach Festvorstellungen. Der Gefeierte erschien mit seiner militärischen Suite zuerst im Interims-Stadttheater (im Hildebrand'schen Garten), dessen Königsloge mit einigen Guirlanden dekorirt war. Die Vorstellung wurde mit einem schwungvollen, von dem Kapellmeister des Theaters, Herrn Häser komponirten Festmarsch eröffnet; dann sprach Frau Fritze-Ziegler mit Wärme folgenden Prolog von Oskar Elsner:

Wer auf Olympia's gold'nen Auen
Im Männerkampf den Sieg gewann:
Ein Denkmal durft' er sich erbauen
Wohl in der Altis heil'gem Bann.
Sein Ruhm erscholl von Mund zu Munde,
Man bracht' ihm höchste Ehren dar:
Gefeiert war auf weitem Runde,
Wer in Olympia Sieger war.

Wer in dem Kampf in unsern Tagen
Den Lorbeer sich erstritt zumal,
Sein Denkmal siehst Du herrlich ragen
In der Geschichte Heldensaal.
Vom Alpenfirn zum Meeresstrande
Da wird sein Name froh genannt:
Gefeiert wird vom Vaterlande,
Wer Ruhm gewann dem Vaterland.

Und so auch heute; einem Helden
Ist festlich dieser Tag geweiht;
Welch hohe Ruhmesthaten melden
Die Blätter der Vergangenheit!
Auf Böhmens blutgetränkten Auen
Hat er des Lorbeers Reis gepflückt,
In Galliens kampfdurchtobten Gauen
Ward ihm der Kranz auf's Haupt gedrückt.

Ein halb Jahrhundert, hingegeben
Dem König und dem Vaterland —
Wohl mag sein Herz in Freude beben,
Wenn er den Blick zurückgewandt:
Damals umhüllten dunkle Schleier
Germania, Dein edles Haupt;
Heut strahlt Dein Aug' in jungem Feuer,
Und Deine Stirn ist grün belaubt!

Und als die Schlachtenwetter schwiegen,
Und Friede ward der bangen Welt,
Da wandelte nach hohen Siegen
Zum Bürger sich der Kriegesheld.
Den Namen Kirchbach siehst Du strahlen
Im Buch des Krieges Blatt für Blatt,
Doch siehst Du ihn in den Annalen
Des Friedens auch und uns'rer Stadt.

Wohlan, den ruhmgekrönten Streiter
Für König- und für Kaiserreich,
Den Bürgerfreund und Heeresleiter,
Wir feiern heute ihn zugleich.
Wenn wir Germania's Namen nennen,
Da wird sein Name auch genannt,
Drum darf ich sie auch heut nicht trennen:
Heil Kirchbach, Heil dem Vaterland!

Das Auditorium nahm den Prolog mit lebhaftem Beifall auf. Nach einer Pause begann dann die Aufführung von „Wallensteins Lager". Wenn man erwägt, daß kleine Bühnenräume diesem Werke durchaus nicht günstig sind, muß man dem Geschick, mit dem dasselbe in Scene gesetzt war, alle Anerkennung zollen. Leider hatte die Darstellung unter der Heiserkeit mehrerer Mitwirkenden zu leiden und am Schluß wollte es ein Unstern, daß das Reiterlied mißlang. Herr v. Kirchbach folgte von der Prosceniumsloge (neben der Königsloge) aus den Vorgängen auf der Scene mit ersichtlicher Theilnahme und verließ dann, nachdem er den Direktoren seinen Dank ausgesprochen, das Theater. Den Beschluß des Abends bildete die Darstellung des einaktigen Drama's „Die Wacht am Rhein" von Oskar Elsner, welche leider das in „Wallensteins Lager" hervorgetretene exakte Zusammenspiel vermissen ließ und auch sonst mit Unfällen aller Art zu kämpfen hatte. Von bester Wirkung war ein von Herrn Kapellmeister Häser zu diesem Stück komponirtes stimmungsvolles Melodram.

Das Interims-Theater (in der Königsstraße), woselbst Herr v. Kirchbach etwa gegen ½9 Uhr eintraf, war gut besetzt und bot einen festlichen Anblick. Die Königsloge war geschmückt, von den Balkonbrüstungen hingen Teppiche herab. Man gab das bekannte Töpfer'sche Lustspiel „Des Königs Befehl", das so viel wir davon gesehen haben, ganz hübsch gespielt wurde. Dem folgte, eingeleitet durch einen Jubiläumsmarsch des Kapellmeisters Herrn Häßler, der eigentliche, gleichfalls von Oskar Elsner gedichtete Festakt. Das Theater stellte eine Halle dar, in der Mitte erhob sich auf rothem Hintergrunde, von Gewächsen umstanden, die Büste des Generals von Kirchbach. Im Orchester ertönte leise ein Marsch, die Kriegsgöttin (Fräul. Zaar) trat auf, in prachtvollem Kostüm, einen Lorbeer im Haar, und sprach mit wachsender Begeisterung:

Musik erklingt und Jubelrufe schallen
Und stolze Fahnen wehen drüber hin;
Das lockt mich her in diese Festeshallen
Im tiefen Frieden mich, die Kriegerin.
Doch seid getrost! Heut folgt mir nicht das Grauen,
Das sonst sich heftet stets an meinen Tritt;
Im Glanz der Freude sollt Ihr mich erschauen,
Zu einem Friedenswerke führt mein Schritt.

Nur einen Namen hör' ich heut ertönen,
Der Name Kirchbach geht von Mund zu Mund;
Sein Träger zählt zu meinen besten Söhnen,
Das ward Euch längst vor diesem Tage kund.
Ich sah den Jüngling, als er mir sich weihte,
Ich sah den Führer, sah den ernsten Mann,
Des Krieges Göttin gab ihm das Geleite
Die steile, dorn'ge Ruhmesbahn hinan.

Zehn Jahre sind's — da ward auf Böhmens Fluren
Gekämpft um Deutschlands ferneres Geschick.
Nachod und Skalitz zeigen seine Spuren,
Ich war mit ihm und gab ihm Siegesglück.
Da trug wohl reiche Früchte jener Same,
Den einst ich senkte in sein Jünglingsherz,
Da klang in ferne Weiten Kirchbach's Name
Und fand ein Wiederhallen allerwärts.

Und später, als nach kurzen Friedensjahren
Das „Volk in Waffen" zog in Frankreich ein,
Welch Beispiel gab der Führer seinen Schaaren,
Wie hielt er dort die deutsche Wacht am Rhein!
Bei Wörth und Sedan, nach gewalt'gen Siegen,
Zum Segen Deutschlands, Gallien zum Fluch,
Da schrieb mit fester Hand in eh'rnen Zügen
Den Namen Kirchbach ich in's Heldenbuch.

Der Friede kam, es kamen mild're Sterne,
Nicht mehr gebot mit rauher Macht das Schwert,
Und reich an Ehren zog aus fränk'scher Ferne
Der deutsche Heeresbann zum deutschen Heerd.
Des Ruhmes Sonne wie zur Zeit der Väter
Stieg herrlich über Deutschlands Berg und Thal,
Und aus dem lichterfüllten blauen Aether
Fiel auch auf Kirchbach's Stirn ein gold'ner Strahl.

So sei gegrüßt, im Schmuck der spät'ren Jahre,
Du Held des Kriegs von mir, der Kriegerin;
Den eignen Lorbeer lös' ich aus dem Haare
Und reich' ihn Dir — nimm ihn zum Danke hin!
Du hast gestrebt, gewirkt ein halb Jahrhundert,
Den Blick erhab'nen Zielen zugewandt —
So wirke fort, im Lorbeerkranz bewundert,
Mit Gott für König und für Vaterland!

Bei der betreffenden Stelle bekränzte die Göttin die Büste v. Kirchbachs' mit ihrem Lorbeer, während im Orchester leise die „Wacht am Rhein" erklang. Der Erfolg des Epilogs war außerordentlich und er gestaltete sich zu einer Ovation für den Jubilar, der offenbar sehr bewegt war und sich mehrfach von der Königsloge aus dankend gegen das applaudirende Publikum verneigte. Zuletzt wurden drei lebende Bilder „Der Abschied der Krieger", „Die Schlacht" und „Der Frieden" vorgeführt, deren hübsche Arrangements allgemeinen Beifall fanden. Herr v. Kirchbach verweilte bis zum Schluß der Vorstellung und sprach beim Verlassen des Hauses dem Direktor Schäfer seinen Dank aus.

E.

Lokales und Provinzielles.

Posen 26. Mai.

r. **Personalveränderungen im 5. Armeecorps.** Schmidt II., Sek.-Lieut. im 4. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 59 zum Prem.-Lt. befördert. von Groeling, Major von dems. Regt. der Abschied mit der gesetzlichen Pension, dem Charakter als Oberstlieutenant und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 bewilligt. Frhr. v. Schenk zu Tautenburg, Sek.-Lt. a la suite des Westpr. Kürassier-Regt. Nr. 5 der Abschied mit der gesetzl. Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform bewilligt. Frhr. v. Richthofen, Rittmeister und Eskandrons-Chef vom Pos. Ulan.-Regt. Nr. 10, der Abschied mit der gesetzl. Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regts-Unif. bewilligt. Weber, Prem.-Lt. der Infanterie vom Landw.-Bat. Görlitz, Habisch, Sek.-Lt. der Inftr. vom Land.-Bat. Glogau, Lorentz, Sek.-Lt. der Inftr. vom Landw.-Bat. Lauban, allen dreien der Abschied bewilligt, dem letzteren mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform. Regentke, Untffzr. vom 1. Westpr. Grenad.-Regt. Nr. 6, Tschackert, Untffzr. vom Westf. Füsil-Rgt. Nr. 37, Francke, Untffzr. v. 3. Nschl. Inf.-Rgt. Nr. 50, zu Portepeefähnrichs befördert. Pehlemann, Prem.-Lt. der Inftr. vom Landwehr-Batallion Posen, der Abschied mit dem Charakter als Hauptmann und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt. von Schedlin-Czarlinski, mit dem gesetzl. Vorbehalt ausgeschiedener Sek.-Lt., zuletzt im Westpreuß. Ulan.-Rgt. Nr. 1, der Abschied mit seiner Pension und der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des gedachten Regiments bewilligt. Graf von Schlieffen, Major a. D. im Bezirk des Landw.-Bat. Kosten, zuletzt im Kaiser-Franz Garde-Grenadier-Regt. Nr. 2, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des 1. Garde-Regts. zu Fuß mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, zur Disposition gestellt. Graf von Schmettow, Sek.-Lt. vom Pos. Ul.-Regt. Nr. 10, unter Beförderung zum Premier-Lieut. in das Brandenburgische Kürassier-Regt. (Kaiser Nikolaus von Rußland) Nr. 6 versetzt. von Brauchitsch, Sek.-Lt. vom Königs-Grenad.-Regt. (2. Westpr.) Nr. 7, mit einem Patent vom 5. September 1870 in das 2. Schlesische Grenadier-Regt. Nr. 11 versetzt. Ihssen, Sekonde-Lieutenant vom 1. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 74, in das 1. Westpreußische Grenadier-Regiment Nr. 6 versetzt. Lettgau, Hauptmann und Compagnie-Chef im 2. Pos. Inf.-Regt. Nr. 19, unter Beförderrng zum überzähligen Major, dem Regiment aggregirt. Reinecke, Prem.-Lieut. von dems. Regt., zum Hauptmann und Compagnie-Chef, Ripke, Sek.-Lieut. von dems. Regt. zum Prem.-Lieut. befördert. Roedenbeck, Prem.-Lt. vom 1. NS. Inf.-Regt. Nr. 46, unter Belassung in seinem Kommando als Adjutant der 40. Inf.-Brigade, in das 3. Badische Inf.-Reg. Nr. 111 versetzt. Brandenburg, Sek.-Lt. vom 1. NS. Inf.-Reg. Nr. 46, kommandirt zur Unteroffizierschule in Biebrich, zum Prem.-Lt. befördert.

— **Propst Golembiowski** aus Plusnitz hat sich der „Germania" zufolge an den Oberpräsidenten in Königsberg um Verleihung einer anderen Pfarrstelle gewandt. Dieses hat er auch dem bischöflichem Generalvikariate von Culm angezeigt und gleichzeitig dasselbe ersucht, falls er auf eine andere Pfarrstelle präsentirt würde, für ihn bei dem Bischof die kanonische Institution zu erwirken, woran natürlich nicht zu denken ist.

Bromberg, 24. Mai. [Vorschußverein. Amtsenthebung des Direktors.] In der am 22. d. M. im Saale der Ressource abgehaltenen Generalversammlung des hiesigen Vorschußvereins (E. G.), welche sehr zahlreich besucht war, berichtete zunächst der Vorstand über die Geschäftsthätigkeit des Vereins pro I. Quartal d. J. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der Rechnungs-Revisions-Kommission pro I. Quartal wurde vertagt, um denselben in nächster Sitzung entgegen zu nehmen. In Betreff des dritten Gegenstandes der Tagesordnung: Ausschluß von Mitgliedern nach § 42 des Statuts, wurde beschlossen, denselben von der Tagesordnung abzusetzen, um die Verhältnisse der betreffenden Mitglieder, gegen welche nach obigem Paragraph die Ausschließung erfolgen müßte, noch einmal einer Prüfung zu unterziehen. Der vierte und wichtigste Gegenstand der Tagesordnung betraf den Antrag des Aufsichtsraths auf Amtsenthebung des Direktors. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths, Kaufmann Hecht, begründete diesen Antrag in einer längeren Auseinandersetzung und die Versammlung beschloß, nachdem verschiedene Redner gesprochen und die Motive auf Amtsenthebung des Direktors klargelegt waren mit 90 gegen 51 Stimmen, den Direktor Kaufmann Stötzer seines Amts als Direktor des Vereins zu entheben. Die folgenden Gegenstände der Tagesordnung mußten der vorgerückten Zeit wegen bis zur nächsten Sitzung vertagt werden. Die „Bromb. Ztg." bemerkt hierzu: „Es ist anzunehmen, daß in Folge dieses energischen Vorgehens der Versammlung, welches der umsichtigen Thätigkeit des Aufsichtsraths zu danken ist, der Verein einen neuen Aufschwung nehmen wird, und können wir nach zuverlässigen Informationen noch hinzufügen, daß dem Verein in der besprochenen Angelegenheit kein wesentlicher Verlust erwächst, vielmehr seine Lage gegenwärtig wieder in guter Ordnung ist. Daß aber nicht Alles in Ordnung gewesen ist, geht unwidersprechlich aus den Thatsachen hervor, die den Beschluß veranlaßt haben, und waren die darüber umlaufenden Gerüchte auch die Veranlassung zu unserer früheren Notiz über den drohenden, glücklicherweise indeß nicht zur Ausführung gelangten Austritt einer größeren Anzahl von Mitgliedern."

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Der Brand der bremer Wollwäscherei.** In der Nacht vom Sonntag auf den Montag ist das ausgedehnte Etablissement der bremer Wollwäscherei in Burg-Lesum ein Raub der Flammen geworden. So viel bis jetzt bekannt geworden, schreibt der bremer Korrespondent der „B. B.-Z.", ist das Feuer in oder bei dem Pferdestall, den der Wächter nicht zu beaufsichtigen hatte, ausgebrochen und hat sich von dort mit rasender Schnelligkeit über den ganzen Gebäudekomplex verbreitet, von dem nur das Kessel- und Maschinenhaus, sowie der Fabrikschornstein stehen geblieben sind. Zwar war verhältnißmäßig rasch Hilfe vom benachbarten Bahnhofe und den umliegenden Ortschaften bei der Hand, das Feuer hatte jedoch schon dermaßen um sich gegriffen, daß man sich darauf beschränken mußte, die in dem Maschinenhause befindliche Zwillingsdampfmaschine (System Corrlios) zu retten. Die im Waschraum aufgestellten Reinigungs- und Trockenmaschinen sind vollständig ruinirt, die ungeheuren Vorräthe an gewaschenen und ungewaschenen Wollen bis auf einen kleinen Rest zerstört. Der Schaden beläuft sich auf etwas mehr als 1½ Mill. Mark und zwar sind daran betheiligt: die deutsche Feuer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin mit 175,000 M., die „Union" in Berlin mit 120,000 M., die „Colonia" in Köln mit 180,000 M., die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit 75,000 M., die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld mit 235,000 M., die basler Versicherungs-Gesellschaft mit 100,000 M., die oldenburger Versicherungs-Gesellschaft mit 100,000 M. und der „Phönix" in London mit 100,000 M. Außer diesen 1,185,000 M. die auf Waaren versichert sind, haben die „Colonia" und die „Vaterländische" je 179,000 M. auf Gebäude und Maschinen übernommen. Etwas geringer wird der Schaden sich voraussichtlich stellen, da auf Waaren etwa 10% überversichert sein sollen und etwa 10% aus der geretteten Wolle, die allerdings sehr stark beschädigt ist und noch nicht genau taxirt werden kann, zu lösen sein dürften. Die Wohnung des technischen Direktors, der mit seiner Familie uur das nackte Leben zu retten vermochte, ist ebenfalls gänzlich zerstört; doch ist das Inventar vollständig versichert. Der Schaden, der die Wollwäscherei indirekt trifft, ist selbstverständlich ein großer, da sie in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens mit Unterbilanz gearbeitet und erst im letzten Jahre angefangen hat, günstige Resultate zu erzielen, die zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigten. Die Vorräthe in der Fabrik waren nie zuvor so groß, der Betrieb nie so rege. Auch für den bremer Wollhandel, der sich erst in den letzten Jahren mehr entwickelt hat und ohne eine eigene Wäscherei nicht zu gedeihen vermag, ist die Zerstörung derselben ein schwerer Schlag.

** **Chemnitz**, 24. Mai. [Produkten-Börsenbericht von Hermann Jastrow.] Wetter: Warmer Regen. Weizen höher, gelber 219—231 Mark, weißer 222—246 Mark, Roggen höher, inländischer 189—193 M., fremder 180—183 Mark, Gerste unverändert, 170—190 M., Hafer fester, 160—175 M., Mais 135—145 M., Erbsen, Mehl- und Futter- —, Alles pr. 1000 Kilo.
Weizenmehl Nr. 00.—35 M., Nr. 0.—33 M, Nr. 1.—30 M., Roggenmehl Nr. 0 27,50 M., Nr. 1 26,50 M. pr. 100 Kilo.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 24. Mai. Der „Politischen Korrespondenz" werden aus Konstantinopel die wesentlichsten Punkte des von den Softas aufgestellten politischen Programms mitgetheilt. Danach verlangen die Softas, daß der Sultan 5 Millionen Pfund Sterling an den Staatsschatz abgebe und die Zivilliste auf 1 Million Pfund Sterling reduzire, ferner, daß derselbe den Khalifentitel ablege. Außerdem soll ein Nationalrath eingesetzt werden und der Posten des Finanzministers einem Europäer anvertraut werden. — Demselben Organ wird aus Bukarest gemeldet, daß das rumänische Ministerium auß Anlaß des zehnten Jahrestages der Thronbesteigung des Fürsten Karl die Aufhebung der Frohnarbeit bei dem Straßenbau beantragt habe. — Wie die „Politische Korrespondenz" erfährt, hat der Statthalter von Nieder-Oesterreich die Auflösung des Arbeiter-Bildungsvereins wegen Ueberschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises verfügt.

Pest, 24. Mai. Aarifi Pascha ist hier angekommen und hat bereits eine Konferenz mit dem Grafen Andrassy gehabt. Der russische Botschafter in Wien, v. Nowikoff, ist ebenfalls hier eingetroffen und werden der englische und der deutsche Botschafter hier erwartet.

Versailles, 24. Mai. In der heutigen Sitzung des Senats beantwortete der Justizminister Dufaure die Interpellation des Senators Paris über den Art. 8 des Verfassungsgesetzes, betreffend die Revision der Verfassung und die Auslegung desselben in dem Zirkular des verstorbenen Ministers Ricard. Dufaure erklärte, daß das Zirkular des verstorbenen Ministers Ricard korrekt gewesen sei und konstatirte sodann, daß zwei Ansichten über die Auslegung des Art. 8 existirten, über die allein die beiden Kammern des Jahres 1880 entscheiden könnten. Im gegenwärtigen Zeitpunkte erscheine die Interpellation über diese Frage gegenstandslos und gefährlich, da sie einen Zwiespalt zwischen den beiden Kammern herbeiführen könnte. Der Senator Paris erklärte sich durch die Ausführungen des Ministers befriedigt und nahm der Senat darauf einstimmig die einfache Tagesordnung an.

Rom, 23. Mai. Die von auswärtigen Blättern aus Zara gebrachte Nachricht von einer Insultirung des italienischen Konsuls durch die Türken stellt sich nach einer Meldung der „Agenzia Stefani" als Erfindung heraus. — In Deputirtenkreisen heißt es, daß das Ministerium den Antrag des Deputirten Negrotto wegen Errichtung von Freihäfen angenommen habe. — Ueber eine bevorstehende Modifikation des Ministeriums sind noch immer Gerüchte im Gange, dieselben ermangeln jedoch jeder Bestimmtheit; in Betreff der Besetzung des pariser Botschafterpostens ist gleichfalls noch keine Entscheidung erfolgt.

In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer erklärte der Justizminister Mancini, das Ministerium könne das Strafgesetzbuch in der vom Senate beschlossenen Fassung nicht akzeptiren und behalte sich vor, Abänderungs-Anträge zu demselben vorzulegen. Vom Justizminister wurden heute mehrere Vorlagen eingebracht, darunter auch ein Gesetzentwurf betreffend die mißbräuchliche Ausübung von Amtsbefugnissen durch den Klerus.

London, 23. Mai. Unterhaus. Der Kanzler der Schatzkammer, Northcote, erklärte auf eine Frage Cartwright's, der Khedive habe an Rivers Wilson die Anfrage gerichtet, ob er den ihm in Egypten angebotenen Posten annehme. Wilson habe erklärt, er werde die Stelle für ein Jahr übernehmen, sobald sein Urlaub von der englischen Regierung verlängert werde. Die englische Regierung habe Wilson wissen lassen, daß er die Stelle annehmen könne, wenn er auf sein Amt in England verzichte. Eine Antwort Wilson's hierauf sei noch nicht eingegangen, in aller Kürze aber zu erwarten. Weiter machte der Unterstaatssekretär im Departement des Auswärtigen, Bourke, die Mittheilung, daß mit dem Sultan von Zanzibar ein Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels im Innern des Landes abgeschlossen worden sei.

Washington 24. Mai. Nach hier eingegangen Nachrichten ist die Verbindung zwischen Veracruz und Mexiko durch die Insurgenten unterbrochen.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 24. Mai. Internationale Spekulationspapiere bei geringen Umsätzen ziemlich fest, österreichische Bahnaktien, Prioritäten und Renten niedriger.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 55. Pariser Wechsel 81, 05. Wiener Wechsel 169, 35. Böhmische Westbahn 151—. Elisabethbahn 120—. Galizier 160½. Franzosen*) 216¾. Lombarden*) 62—. Nordwestbahn 106—. Silberrente 58¼. Papierrente 55¼. Russ. Bodenkredit 86½. Russen 1872 97⅜. Amerikaner 1885 101¼. 1860er Loose 97¼. 1864er Loose 268, 00. Kreditaktien*) 111¼. Oesterr. Nationalbank 698, 00. Darmst. Bank 103½. Berliner Bankverein 82½. Frankfurter Wechslerbank 76⅜. Oest. Bank 91—. Meininger Bank 78⅝. Hess. Ludwigsbahn 100¼. Oberhessen 72⅝. Ung. Staatsloose 143, 40. Ung. Schatzanw. alt 84—. do. do. neue 81—. do. Ostb.-Obl. II. 59¾. Centr.-Pacific 92⅛. Reichsbank 153 7/16.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 111¾, Franzosen 216⅞, Lombarden 63¾, 1860er Loose —, Nordwestbahn —. Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 24. Mai. Still und geschäftslos. Bahnen schwächer, Anlagemarkt leblos, Devisen steifer.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 55. Silberrente 69, 10. 1854er Loose 105, 00. Nationalbank 823, 00. Nordbahn 1810. Kreditaktien 132, 00. Franzosen 256, 00. Galizier 190, 50. Kasch.-Oderb. 94, 00. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 127, 50. Nordwestb. Lit. B. —, —. London 120, 50. Hamburg 58, 55. Paris 47, 50. Frankfurt 58, 55. Amsterdam 99, 25. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 155, 00. 1860er Loose 108, 00. Lomb. Eisenb. 73, 00. 1864er Loose 130, 20. Unionbank 59, 00. Anglo-Austr. 64, 30. Napoleons 9, 59—. Dukaten 5, 69. Silbercoup. 102, 50. Elisabethbahn 144, 00. Ungar. Präml. 70, 00. D. Rchsbknt. 59, 05.
Türkische Loose 16, 00.

Paris, 24. Mai. Matt. Schluß besser.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 82½, Anleihe de 1872 105, 20, Italienische 5 pCt. Rente 72, 00, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 543, 75, Lombard. Eisenbahn-Akt. 160, 00, do. Prioritäten 230, 00, Türken de 1865 11, 52½, do. de 1869 60, 00, Türkenloose 35, 00.

Crédit mobilier 148. Spanier extér. 13¼, do. intér 12¼, Suezkanal-Aktien 723, Banque ottomane 336, Société générale 521. Egypter 205, Credit foncier 682. — Wechsel auf London 25, 23.

London, 24. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 95 11/16. Italien. 5proz. Rente 71⅞. Lombarden 6 3/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 8 13/16. 5proz. Russen de 1871 94⅞. 5proz. Russen de 1872 95¼. Silber 52⅛. Türk. Anleihe de 1865 11 3/16. 5proz. Türken de 1869 11½. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104⅛. do. 5proz. fund. 106½. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 82. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. —. 5proz. Peruaner 19¾. Spanier 13¼.

Platzdiskont 1⅜ %.

In die Bank flossen heute 140,000 Pfd. Sterling.

New-York, 23. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12⅝, niedrigste 12⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12½. 5/20 Bonds per 1885 114⅞. do. 5proz. fundirte 117¼. 5/20 Bonds per 1887 121¼. Erie-Bahn 13½. Central Pacific 108¾. New-York Centralbahn 110.

Produkten-Course.

Danzig, 24. Mai. Getreide-Börse: Wetter: schön und warm, gestern Abend starker Regen mit Gewitter. Wind: SW.

Weizen loko ist am heutigen Markte in recht flauer Stimmung gewesen, und wollte man überhaupt nicht kaufen, hatte auch wohl vom Auslande her keine Veranlassung dazu. Das Angebot ist ziemlich reichlich, Verkäufer hielten wohl noch ziemlich auf letzte Preise. Nur 100 Tonnen Weizen sind mühsam verkauft worden und hat man gezahlt für Sommer- 135 Pfd. 206 M., roth 131 2 132 Pfd. 210, 211 M., ordinär 185 M., hell aber mit Auswuchs 122—3 Pfd. 202 M., hellfarbig 127 Pfd. 214 M., hellbunt 129 Pfd. 219 M. per Tonne. Termatt, Mai-Juni, Juni-Juli 211 M. Br., 209 M. Gd., August-September und Septbr.-Oktbr. 214 M. Br. Regulirungspreis 210 M.

Roggen loko fest, alter polnischer 121 Pfd. mit Geruch ist zu 151 M., polnischer 125—6 Pfd. 161½ M., inländischer 135—6 Pfd. 163½ M. per Tonne verknuft. Termine nicht gehandelt, September-Oktob. 165 M. Br. Regulirungspreis 155 M. — Rübsen Termine September-Oktober 290 M. bez. — Spiritus loko 51 M. per 10,000 pCt. bezahlt. Termine Mai-Juni 51 M. bez.

Köln, 24. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 23, 00, fremder loko 24, 00, per Mai 21, 00, per Juli 21, 30, Nov. 22, 05. Roggen, hiesiger loko 17, 00, per Mai 15, 50, per Juli 15, 60, Nov. 16, 20. Hafer, loko 19, 20, per Mai —, —, per Juli 17, 45. Rüböl, loko 36, 00, per Mai 35, 90, per Oktober 33, 90. —

Hamburg, 24. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine fest. Roggen loko fest, auf Termine besser. — Weizen pr. Mai 222 Br., 221 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. — Roggen pr. Mai 160 Br., 159 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 160 Br., 159 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl behauptet, loko 65, per Mai 65, pr. Oktober per 200 Pfd. 64½. Spiritus fest, per Mai 35¾, pr. Juni-Juli 35⅝, pr. Juli-August 37⅛, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38⅛. Kaffee fest, Umsatz 4000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 12, 30 Br., 12, 20 Gd., pr. Mai 12, 20 Gd., pr. August-Dezember 12, 60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Amsterdam, 24. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine niedriger, pr. Nov. 307. Roggen loko still, auf Termine fest, pr. Juli 188, pr. Oktober 197. Raps loko 392, pr. Oktober 395 Fl. Rüböl loko 37, per Herbst 37⅛. — Wetter: Trübe.

London, 24. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 26,740, Gerste 4000, Hafer 6240 Qtrs. — Weizen unverändert, andere Getreidearten zu äußersten Montagspreisen bei nicht lebhaften Geschäft. — Wetter: Regen.

Glasgow, 24. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 57 sh 9 d.

New-York, 23. Mai. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 11¾, do. in New-Orleans 11⅛. Petroleum in Newyork 14½, do. in Philadelphia 14¼. Mehl 5 D. 25 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 34 C. Mais (old mixed) 62 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 17¼. Schmalz (Marke Wilcox) 12¾ C. Speck (short clear) 11¼ C. Getreidefracht 7.

Produkten-Börse.

Berlin, 24. Mai. Wind: SW. Barometer: 27,11. Thermometer: + 15° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 198—238 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Mai=Juni 215--214,50 bz., Juni=Juli do., Juli=August 216—217 bz., Sept.=Oktbr. 217,50--219 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 159—180 nach Qual. gef., russ. 160—163, polnisch 160 bis 163, inländ. 175—178 ab Bahn bz., per diesen Monat 161—163—162 bz., Mai=Juni 159—161,50 - 161 bz., Juni=Juli 158—160—159,50 bz., Juli=August 158—160,50—160 bz., August=Sept. —, Sept.=Oktbr. 160--163,50—163 bz., Okt. 165 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 150—183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost= u. westpr. 166—187, russ. 157—187, schwed. 187—190, pomm. u. meckl. 187—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 166--167,50 bis 167 bz., Mai=Juni 166-167 bz., Juni=Juli 166—166,50 bz., Juli=August 161 bz., Sept.=Okt. 157,50--158 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß - M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 65 bz., mit Faß per diesen Monat 65,5—65,8 bz., Mai=Juni 65,5—65,7 bz., Juni=Juli 65,8—65,6 bz., Juli=August , Sept.=Okt. 64,6—65 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 24,9 bz., Sept.=Oktbr. 26 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 49,8 bz., ab Speicher —, per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 49,3—50 bz., Mai=Juni do., Juni=Juli do., Juli=August 50—50,7 bz., Aug.=Sept. 50,9—51,6 bz., Sept.=Oktbr. 50,8 51,7 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 28,50—27, Nr. 0 u. 1 26—24,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 24—22,50 Nr. 0 u. 1 21,50—20 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 21,90—22,15 bz., Mai=Juni do., Juni=Juli do., Juli=August 22—22,30 bz., Aug.=Septbr —, Sept.=Okt. 22,25 bis 22,45 bz. (B. u. H.=Z.)

Breslau, 24. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen=Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) höher, gekünd. — Ctr., per Mai 159 bz., schließt 160 G., Mai=Juni 157,50 G., Juni 155--157 bz. u. G., Juli=August 157,50 G., Sept.=Okt. 158,50—159 bz. — Weizen per Mai=Juni 206 B., Juni=Juli —, Sept.=Okt. 208 G. — Gerste —. — Hafer 180 G., Mai=Juni —, Sept.=Okt. 153 G. — Raps 280 B. — Rüböl fest, gek. 100 Ctr., loko 67 B., per Mai 65 B., Mai=Juni 65 B., Sept.=Okt. 62,50 B., 62 G. — Spiritus wenig verändert, gek. 5000 Liter, loko 48,30 B., 47,30 G., per Mai, Mai=Juni und Juni=Juli 48,10 bz., Juli=August 48,60 bz., August=Sept. 49,30 G., Sept.=Okt. 49,80 B. — Zink ohne Umsatz.

Die Börsen=Kommission. (Br. Hdls.=Bl.)

Stettin, 24. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Veränderlich Therm. + 13° R. Barom. 28 2. Wind: NW.

Weizen fest, pr. 1000 Kilo loko gelber 185—210 M., weißer 195 — 215 M., Mai = Juni 213,50 M. nom., Juni=Juli 214,50 M. bz., Juli = August 216—217 M. bez., Sept.=Oktbr. 217 M. bez., 217,50 M. Br. u. Gd. — Roggen. höher pr. 1000 Kilo loko inländischer 166—170 M., weißer 153—157M., pr. Mai=Juni 151,50 bis 152 50—151 M. bz. u. Gd., Juni = Juli 151,50—152,50 M. bz., Juli=August 152,50—153,50 M. bez., Sept.=Oktbr. 155,50—156,50 M. bez., Oktbr.=Novmbr. 158 M. bez. — Gerste unverändert, pr. 1000 Kilo loko feine 165 — 173 M. — Hafer unverändert, pr. 1000 Kilo loko 160 —185 M., pr. Mai=Juni 167 M. Br. pr. Septbr.=Oktbr. 159 M. Br., — Erbsen ohne Handel. — Mais fest, pr. 1000 Kilo loko 129 — 130 M. — Winterrübsen unverändert, pr. 1000 Kilo pr. Sept.=Oktbr. 294 M. bez. — Rüböl fest, pr. 100 Kilo loko flüssiges 67,50 M. Br., pr. Mai 66 M. bz. u. Gd., pr. Mai=Juni 66 M. Br., pr. Juni=Juli 63,50 M. Gd., pr. Septbr.=Oktbr. 63,50 M. bez. Oktober — M. Br. — Spiritus, fest pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 49,50 M. bz.. Mai=Juni 49,50 M. nom., Juni=Juli 49,20—49,50 M. bez. 49,40 M. Br. u. Gd., Juli=August 49,90—50,30 M. bez., August=Septbr. 50,60—50,70 M. bez., Septbr.=Oktober 50,60 M. Br. u. Gd., — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 213,50 M., Roggen 152,50 M., Rüböl 66 M., Spiritus 49,50 M. — Petroleum, loko 12,30 M. Regulirungspreis 12,30 M., pr. September=Oktober 12,10 M. bez. November 12—12,25—12,50 M. bez.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 189—204 Roggen 159—168, Gerste 156—171, Hafer 174—186, Erbsen 180—189, M., Kartoffeln 51—57 M., Heu 3,50—4 M., Stroh 48—54 M. (Ostf. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
24. Mai	Nachm. 2	27" 8''' 53	+ 12°8	NW 2	bedeckt, Ni.
24. =	Abnds. 10	27" 8''' 20	+ 9°6	SW 1-2	blbbtr. St. Cu-st[1])
25. =	Morgs. 6	27" 7''' 92	+ 8°8	W 1	heiter, St.
25. =	Nachm. 2	27" 7''' 56	+ 13°9	S 2-3	trübe, St., Cu-st.
25. =	Abnds. 10	27" 7''' 59	+ 11°5	SW 2	trübe, St., Ni.
26. =	Morgs. 6	27" 5''' 63	+ 11°0	SW 2	trübe, St, Ni.[2])

[1]) Regenmenge: 1,3 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.
[2]) Regenmenge: 46,6 = = = = =

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 24. Mai Mittags 1,48 Meter.
= = 25. = = 1,44 =

Berlin, 24. Mai. Die Ermattung, welche gestern am Schluß eingetreten war übertrug sich auf die Eröffnung des heutigen Verkehrs. Als Grund gab man dieselben politischen Verhältnisse an, welche man gestern fast unbeachtet gelassen hatte. Am meisten verstimmte das Verhalten Englands; dann aber erwartete man auch von dem in Serbien beantragten Moratorium für den Handelsstane einen ungüntzigen Einfluß auf Oesterreich=Ungarn und namentlich auf die Haltung der Wiener Börse. Die fremden Meldungen unterstützten die hier vorherschende Abschwächung. Dieselbe kam vorzugsweise in dem Geschäft in Franzosen zum Ausdruck, welche am schnellsten nachgaben. Im Uebrigen stockte der Verkehr. Doch notiren auch Creditaktien und Lombarden, Disconto=Commandit=Antheile und Laurahütte, Rheinisch=Westfälische Bahnen, namentlich Köln=Mindener Kleinigkeiten niedriger und waren überwiegend angeboten. Ein besonderer Grund dieser Abschwächung schien auch in dem Zurücktreten der Deckungen zu liegen. Die Deports waren zwar immer noch ziemlich hoch, für Creditaktien zahlte man 1,60, für Franzosen 1,80 und für Lombarden 1 M. Auch die Eisenbahnen bedangen hohes Leihgeld; doch liegt der Grund für diese Sätze neben dem an sich wohl vorhandenen Deckungsbedarf auch in dem niedrigen Zinsfuß. Die gegen Baar gehandelten Werthe waren ziemlich gut behauptet, aber stiller als an den letzten Tagen. Neben Magdeburg=Halberstädtern und Leipzigern fanden namentlich Märkisch=Posener und Hannover=Altenbekener Beachtung. Banken und Industriewerthe still und behauptet; Königstadt, Sendker und Südende in einiger Frage. Anlage=Werth fest, Preußische und deutsche Fonds und Pfandbriefe begehrt, Prioritäten theilweise besser, Hannover=Altenbekener, Freiburger und Halle=Sorau bevorzugt. Fremde Banken wenig verändert und geschäftslos. Geld flüssig. Privat=Discont 2½ bez. — Eine wesentliche Veränderung vollzog sich auch in der zweiten Börsenstunde leicht. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 434—5,50—5. Lombarden 124—3,50—3 bis 4,50. Kreditaktien 222,50—2—3,50—2. Diskonto=Kommandit=Antheile 110,25—10,10—10,75—10,50. Reichsbank 153, Laurahütte 59—58,50, Gerber, Credit und Viehmarkt gewannen je 1½, Arenberger 2, Spielhagen besser bezaalt. — Der Schluß war wenig verändert.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 24 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schldsch.	3½	94,25 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,90 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,30 bz
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,70 bz
Rheinprovinz do.	4½	102,25 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,75 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,00 G
do.	5	107,10 G
Landsch. Central	4	96,30 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,20 bz
do.	4	95,60 G
do. neue	4½	103 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	96,00 B
do.	4½	102,40 G
Pommersche	3½	84,70 G
do.	4	95,80 bz G
do.	4½	103,00 bz
Posensche, neue	4	95,60 bz B
Sächsische	4	96 G
Schlesische	3½	85,75 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,70 G
do.	4	96,00 bz G
do.	4½	101,50 bz G
do. II. Serie	5	106,50 bz
do. neue	4	98,00 G
do.	4½	101,30 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bz B
Pommersche	4	97,75 G
Posensche	4	96,90 bz
Preußische	4	97,00 B
Rhein- u. Westfäl.	4	98,20 bz
Sächsische	4	98,60 bz
Schlesische	4	96,25 bz
Souvereigens		20,37 bz G
Napoleonsd'or		16,25 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 bz
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,95 bz
Oesterr. Banknot.		169,90 bz
do. Silbergulden		174,50 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		268,40 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,00 G
Hess. Prsch a 40th.	—	256,00 bz G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	119,20 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	135,75 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,25 B
Brschw. 20thl.-L.	—	82,60 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	115,75 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,25 bz
do. II. Abth.	5	107,50 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,00 bz G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,60 bz G
Meininger Loose	—	20,50 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,30 bz
Oldenburg. Loose	3	135,00 G
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 G
do. do.	4½	96,25 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr.-H.A	5	101,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	101,80 G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B-C-H-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	107,50 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz G
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100.25 G
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,20 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,50 bz
do. do. 1885	6	99,90 bz G
do. Bds. (fund.)	5	102,50 bz
Norweg. Anl.	4½	96,90 B
New-Yrk. Std-A	7	102,60 G
do. Goldanl	6	101,70 B
New Jersey	7	94 25 B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	55,10 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	58,00 bz B
do. 250 fl. 1854	4	96,00 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	301,00 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	98,10 bz
do. do. v. 1864	—	272,00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	68,00 bz B
do. Loose	—	144,50 B
do. Schatzsch. I	6	82,80 bz
do. do. kleine	6	83,00 bz
do. do. II.	5	79,90 bz B
Italienische Rente	5	71,00 bz B
do. Tabak-Obl.	6	101,30 G
do. do. Actien	6	507,00 G
Rumänier	8	93,75 bz
Finnische Loose	4	39,00 bz G
Russ. Centr.-Bod.	5	89,25 bz G
do. Engl. A. 1822	5	96,75 bz
do. do. A. v. 1862	5	97,75 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	97,10 bz
do. do. 1872	5	97,20 B
do. do. 1873	5	97,20 B
do. Bod.-Credit	5	86,60 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	181,10 bz
do. do. v. 1866	5	175,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	96,75 G
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,10 G
do. do kleine	4	83,40 bz
Pln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,70 bz
do. Liquidat.	4	68,60 B
Türk. Anl. v. 1865	5	10,00 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	30,00 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	169,20 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168 20 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	266,90 bz
do. 100 Rub. 3 M.	264,20 bz
Warschau 100 R. 8 T.	267,75 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 00 B
Bk. f. Rheinl u. Westf.	4	62,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	63,50 bz G
Berliner Bankverein	4	82,50 bz B
do. Comm.-B. Sec	4	58,50 G
do. Handels Ges.	4	85,75bG87bG
do. Kassen-Verein	4	171,00 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63,25 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	18,90 G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	68,25 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	74,00 G
Coburger Credit-V.	4	70,50 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	130,00 bz
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	103,00 bz B
do. Zettelbank	4	95,20 G
Dessauer Creditbank	4	10,60G 69,40 B
do. Landesbank	4	113,90 B
Deutsche Bank	4	80 25 bz B
do. Genossensch.	4	89,50B92 25B
do. Hyp.-Bank	4	92,40 bz
do. Reichsbank	fr.	154,10 bz
do. Unionbank	4	77,00 bz
Disconto-Comm.	4	110,75 bz
do. Prov.-Discont	4	81,20 bz
Geraer Bank	4	81,00 G
do. Creditbank	4	54,50 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	11,50 bz B
Gothaer Privatbank	4	85,25 G
do. Grundcreditbk	4	107,00 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	127,25 B
Königsb. Vereinsbank	4	81,50 G
Leipziger Creditbank	4	112,75 bz G
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	84,30 G
do. Wechselbank	4	66,50 G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 bz
Mecklenb. Bodencredit	4	74,50 B
do. Hypoth.-Bank	4	66,70 B
Meininger Creditbank	4	78,70 bz G
do. Hypothekenbk.	4	99 80 bz G
Niederlausitzer Bank	4	84,00 G
Norddeutsche Bank	4	126,75 bz
Nordd. Grundcredit.	4	99,60 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	97,00 B
do. Intern. Bank	4	96,75 bz
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,75 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	98,40 bz B
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,25 bz G
Product.-Handelsbank	4	83,10 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,00 bz
Rittersch. Privatbank	4	125,75 bz G
Sächsische Bank	4	120,40 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,50 bz G
Schaaffhaus. Bankv.	4	68,00 G
Schles. Bankverein	4	83,75 bz G
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B
Südd. Bodencredit	4	111,50 G
Thüringische Bank	4	73,00 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,50 bz

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,00 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 G
Deutsche Baugesf.	4	49,50 bz
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	12,40 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	20,00 bz G
Dortmunder Union	4	6 25 bz B
Egell'sche Masch Act.	4	15,00 G
Erdmannsd. Spinn.	4	23,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	14,75 G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	43,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	103,90 bz
Georg-Marienhütte	4	62,90 B
Hibernia u. Shamr.	4	36,90 bz
Immobilien (Berl.)	4	78,50 bz G
Kramsta, Leinen F.	4	81,50 G
Lauchhammer	4	17,40 bz G
Laurahütte	4	58,75 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	18,50 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	109,50 bz B
do. Spritfabrik	4	22,00 bz B
Marienhütte Bergw.	4	63 50 bz G
Massener Bergwerk	4	20,00 bz B
Menden u. Schw. B.	4	49,00 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,90 bz G
Ostend	4	14 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,50 G
Redenhütte	4	
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	86,50 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	48,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,00 B
Unter den Linden	4	19,50 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	2 60 G
Wissener Bergwerk	4	19,80 bz
Wöhlert Maschinen	4	17,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,80 bz
Altona-Kiel	4	119,25 bz
Bergisch-Märkische	4	84,25 bz
Berlin-Anhalt	4	106 70 bz
Berlin-Dresden	5	26,50 bz
Berlin Görlitz	4	40,00 bz G
Berlin-Hamburg	4	178,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	84,75 G
Berlin-Stettin	4	124,75 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	78,50 bz
Cöln-Minden	4	101,70 bz
do. Litt. B.	5	100,50 B
Halle-Sorau-Guben	4	12,40 bz
Hann.-Altenbeken	4	16,75 bz G
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	22,25 bz
Magd.-Halberstadt	4	90,50 bz
Magdeburg-Leipzig	4	241,00 bz
do. do. Litt. B.	4	97,00 bz B
Münster-Hamm	4	97,50 G
Niederschles.-Märkisch	4	97,90 G
Nordhausen-Erfurt	4	35,40 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139,75 bz
do. Litt. B.	3½	129,50 G
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,75 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	103,50 bz
Rheinische	4	117,40 bz B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	94,10 bz
Rhein Nahebahn	4	14,75 bz
Stargard-Posen	4½	101,40 bz
Thüringische	4	120,00 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,75 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,25 bz B
Weimar-Geraer	4½	57,00 bz G
Albrechtsbahn	5	18,00 B
Amsterdam-Rotterd.	4	112,90 bz
Aussig-Teplitz	4	114,50 bz
Baltische	3	
Böhm. Westbahn	5	76,00 bz B
Brest-Grajewo	4	24,10 bz G
Brest-Kiew	4	46,90 bz
Dux-Bodenbach	4	9,75 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	60,25 bz
Kaiser Franz Joseph	5	54,75 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	80,50 bz
Gotthard Bahn	6	47,10 G
Kaschau-Oderberg	5	41,00 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,25 bz G
Lüttich-Limburg	4	25 00 G
Mainz-Ludwigshafen	4	99,75 bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	72,90 bz
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	214,00 G
do. Litt. B.	5	67,75 bz G
Reichenb. Pardubitz	4½	49,70 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	45,40 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,50 bz
Russische Staatsbahn	5	108 50 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,90 G
Schweizer Westbahn	4	17,30 G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,25 bz
Vorarlberger	5	43,80 G
Warschau-Wien	4	199,00 bz B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,25 bz
Berlin Dresden	5	70,75 bz
Berlin-Görlitzer	5	83,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	26,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,50 bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,00 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	24,90 bz
Hannover-Altenbek.	5	39,00 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	74,00 G
Märkisch-Posen	5	73,50 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	67,00 bz G
do. do C.	5	93,50 bz G
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,75 bz G
Oberlausitzer	5	47,80 G
Ostpreuß. Südbahn	5	75,90 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,40 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	75,90 bz G
Saalbahn	5	29,25 G
Saal-Unstrutbahn	5	10,50 bz
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	30,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,00 B
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	97,00 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	86,00 B
do. do. Litt. B.	3½	86,00 B
do. do. Litt. C.	3½	77,40 B
do. IV.	4½	
do. V.	4½	98,00 bz
do. VI.	4½	98,00 bz
do. VII.	5	103,10 bz G
Aachen-Düsseldorf I	4	90,00 G
do. do. II	4	
do. do III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,90 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	95,10 bz G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,50 G
do. Litt. B.	4½	98,75 bz G
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do. do.	4½	92,50 bz
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II	4	
do. do. III.	5	104,10 bz G
Berl.-Potsd.-M. A.B	4	93 00 B
do. do. C.	4	91,25 G
do. do. D.	4½	96,30 bz
do. do. F	4½	94,40 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III	4	93,00 G
do. IV. v. St. g.	4½	102,00 bz G
do. VI. do.	4	93,00 G
do. VII.	4½	98,50 G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	95 00 G
do. do. Litt. H.	4½	91,50 G
do. do. Litt. I.	4	89 50 bz G
Cöln-Minden IV.	4	93,00 bz
do. do. V.	4	90,25 bz G
do. do. VI.	4½	97,90 bz B
Halle-Sorau-Guben	5	101,00 bz
do. do. II.	5	101,00 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,75 G
do. do. II.	4½	95,75 G
do. do. III	4½	90,00 bz G
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	98,40 bz G
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	97,00 G
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	73,50 bz G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	
do. II a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II	4	98,00 G
do. do. III. conv.	4	
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,00 G
do. C.	4	
do. D.	4	93,25 B
do. E.	3½	86,00 B
do. F.	4½	
do. G.	4½	99,25 B
do. H.	4½	101,40 bz G
do. v. 1869	5	104,50 bz G
do. v. 1873	4	91,10 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,40 bz G
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	105,00 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	77,00 B
do. Starg. Pos.	4	92,50 bz G
do. do. II.	4½	99,50 G
do. do. III.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbahn	5	101,50 G
do. Litt. B.	5	101,25 G
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	104,00 B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,75 G
do. von 1862, 64	4½	99,75 G
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,10 bz
do. v. 1874	5	103,50 bz B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	103,00 bz
do. II. do.	4½	103,00 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	99,50 B
Thüringer I.	4	93,80 G
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 G
do. VI.	4½	99,25 bz G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,75 bz
do. do. II.	5	78,75 G
do. do. III.	5	76,00 G
do. do. IV.	5	74,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	66,10 bz B
do. II.	5	65,10 bz
do. III.	5	56,30 B
do. IV.	5	52,30 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,00 G
Mainz-Ludwigshafen	5	103,00 bz
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	317,50 bz
do. Ergänzungsn.	3	300,50 bz B
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,75 bz
do. II. Em.	5	96,30 bz B
Oesterr. Nordwestb.	5	71,25 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	59,00 B
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	66,90 bz
do. do. 1869	5	65,90 bz
do. do. 1872	5	64,25 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,00 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	72,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	226,50 bz G
do. do. neue	3	225,50 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,25 G
do. do. 1877	6	102,25 bz G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	74,30 bz
Baltische, gar.	5	86,75 B
Brest-Grajewo	5	73,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	95,10 G
do. in Lstr. a 20.40	5	92,50 G
Charkow.-Krementsch.	5	94,25 bz
Jelez Orel, gar.	5	94,25 bz
Jelez-Woron., gar.	5	96,50 B
Koslow.-Woron.	5	95,75 bz G
Koslow.-Woron. Obl.	5	83,60 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,25 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,60 bz
Losowo Sewast.	5	90,25 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,00 bz G
Mosk.-Smolensk	5	95,90 bz
Schuja Iwanowo	5	94,75 bz
Warschau Teresp.	5	95,00 bz G
do. kleine	5	95,00 G
Warschau-Wien II.	5	94,25 B
do. III.	5	91,25 bz
do. IV.	5	87,00 bz G
Zarskoe-Selo	5	85,50 bz

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.